

## **Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb vom 14. Februar 2021**

### **I. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb werden die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entsprechend der bundesweiten Beschlusslage vom 19. Januar 2021 und anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 bis einschließlich 7. März 2021 verlängert.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Zwar sinkt derzeit aufgrund der bestehenden Maßnahmen die Zahl der Neuinfektionen, und der 7-Tages-Inzidenzwert liegt zwischenzeitlich bei 55 pro 100.000 Einwohner (Stand 10. Februar 2021), bei 53 pro 100.000 Einwohnern (Stand 11. Februar 2021) und 51,2 (Stand 12. Februar 2021). Dies zeigt, dass die bundes- und landesweiten Maßnahmen Wirkung zeigen. Von den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg liegen am 10. Februar noch 4 über 100 pro 100.000 Einwohner und am 12. Februar noch einer. 19 Kreise liegen, teilweise deutlich, über einem Wert von 50. Nach wie vor sind die Krankenhäuser stark ausgelastet und die Gesundheitsämter nicht in der Lage, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Angesichts des bundes- und landesweit weiterhin hohen Infektionsgeschehens und der zwischenzeitlich auch in Deutschland festgestellten sich schnell ausbreitenden Virusvarianten hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021 beschlossen, die bestehenden Maßnahmen – wozu auch der Studienbetrieb gehört – aufrechtzuerhalten. Ziel ist nach wie vor, deutliche Kontaktreduzierungen zu erreichen, um das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu schützen, aber auch die Gesundheit aller zu schützen. Hierzu sind auch die weitere Impfentwicklung, aber auch die Entwicklung der Virusmutationen zu beobachten und einzubeziehen.

Die gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen ist daher nach wie vor erforderlich. Diese wird auch von Studierenden, Lehrenden und Mitar-

beiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen erbracht und weiterhin erbracht werden müssen. Für die Studierenden und Lehrenden bedeuten die Regelungen auch gegen Ende des aktuellen Wintersemesters 2021 weitere Wochen starke Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der im Regelfall geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen. Daher müssen auch zum Abschluss des Wintersemesters die Regelungen für den Studienbetrieb an Hochschulen, die sich derzeit überwiegend im Prüfungsbetrieb befinden, aufrechterhalten bleiben, vgl. dazu auch die Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 und deren Begründung. Nach wie vor kann es Präsenzstudienbetrieb nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, vgl. § 13 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO. Zudem bieten die Bibliotheken einen Ausleihbetrieb vorbestellter Medien an, um mit Arbeitsmaterialien zu versorgen. Die Hochschulen haben auf die pandemiebedingte Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs im Wintersemester hervorragend und verantwortungsvoll reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um ihren Studierenden vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten gleichwohl ein ordnungsgemäßes Studium ermöglichen zu können. Der Gesetzgeber hat durch eine Reihe von Regelungen im Landeshochschulgesetz die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs trotz pandemiebedingter Einschränkungen unterstützt und Nachteilsausgleiche für Studierende geschaffen.

Die Weiterentwicklung für das kommende Sommersemester hängt nach wie vor von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Gesamtstrategie ab. Nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 10. Februar 2021 könne der nächste Öffnungsschritt bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner durch die Länder erfolgen.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 und den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember und 10. Januar 2021 verwiesen.

## II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Akademiengesetz.

Zu Nummern 2 und 3

Mit den Änderungen werden die Maßnahmen bis einschließlich zum 7. März 2021 verlängert.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.